



Der Verein Chinderhuus Muur wurde 1992 gegründet mit dem Ziel familien- und schulergänzende Betreuungsbetriebe zu betreiben, zu unterstützen und sich für die Finanzierung durch die Benützer und die öffentliche Hand einzusetzen. Es wird erwartet, dass die Eltern dem Verein beitreten und somit die Trägerschaft des Chinderhuus Muur unterstützen.

Aufgrund von Art. 8 lit. 5 der Statuten erlässt der Vorstand das folgende *Betreuungsreglement* gültig ab 1. Januar 2017. *Reglementänderungen* können jederzeit auf das Ende eines Monats mit einer Anzeigefrist von 2 Monaten schriftlich oder per Email erfolgen.

Betreuungsreglement Chinderhuus Muur

1. Leitung

Für die Führung der einzelnen Standorte ist die jeweilige Betriebsleiterin, für die Betreuung der Kinder die Gruppenleiterin verantwortlich. Anregungen oder allfällige Beschwerden sind in erster Linie an die Gruppenleiterin bzw. Betriebsleiterin zu richten. Ansonsten ist die Geschäftsführerin des Verein Chinderhuus Muur Anlaufstelle für Anliegen der Eltern.

2. Anmeldung, Betreuungsvertrag und Rechnungsstellung

Die Anmeldung des Kindes erfolgt mittels entsprechendem *Anmeldeformular* und der Entrichtung der Einschreibegebühr. Über den Zeitpunkt der Aufnahme entscheidet die Geschäftsführung anhand der unter Punkt 3 aufgeführten Kriterien und unter Berücksichtigung einer eventuell vorhandenen Warteliste. Aufnahmezeitpunkt und Betreuungsumfang werden im *Betreuungsvertrag* schriftlich geregelt.

Die Verrechnung erfolgt gemäss dem *Betreuungsvertrag* und allfälliger Zusatztage/-leistungen (z.B. Eingewöhnungspauschale) auf der Basis der gültigen *Angebots- und Tarifliste*. Die Rechnungen werden jeweils am 10. des laufenden Monats versandt und sind bis Ende Monat zu begleichen. Eltern, welche den Zahlungstermin der 2. Mahnung verstreichen lassen, kann der Betreuungsplatz mit einer Anzeigefrist von 1 Monat gekündigt werden (mit Kopie an Sozialabteilung der Gemeinde Maur bei beitragsberechtigten Eltern).

3. Aufnahme und Eingewöhnungszeit

Kinder werden im Alter von 4 Monaten bis zum Eintritt in den Kindergarten in der Krippe, und ab Eintritt in den Kindergarten bis zum Ende der 4. Klasse im Hort/ Mittagshort betreut. Die Betreuung von Schülern der 5. und 6. Klasse ist abhängig von der Verfügbarkeit der Plätze und muss mit neuem *Betreuungsvertrag* geregelt werden.

Für die Vergabe der Betreuungsplätze wird bei Bedarf eine Warteliste geführt. Priorität bei der Zuteilung von Plätzen haben folgende Kinder:

- beitragsberechtigte Kinder, Kinder mit Wohnsitz in der Gemeinde Maur sowie Kinder von Mitarbeitenden der Gemeinde und des Vereins
- weiter sind nach Möglichkeit die familiäre Situation sowie die Dringlichkeit (insbesondere bei von der Gemeinde zugewiesenen Kindern) aber auch die Gruppenzusammensetzung zu berücksichtigen.

Bei gesundheitlichen Problemen und speziellen Anforderungen des Kindes (Allergien, Krankheiten etc.) ist die Möglichkeit einer Aufnahme abzuklären.

Der **Eintritt in die Krippe** beginnt mit einer schrittweise, dem Kind angepassten, Eingewöhnungsphase gemäss unserem Merkblatt „*Eingewöhnung Krippe*“. Dauer und Form richten sich nach den Bedürfnissen des Kindes und werden mit der zuständigen Gruppenleiterin resp. zugeteilten Erzieherin besprochen.

Beim **Eintritt in den Hort** liegt es in der Verantwortung der Eltern vor dem Horteintritt mit der zuständigen Betriebsleiterin Hortbesuche nach Bedarf zu vereinbaren (gemäss Merkblatt „*Horteintritt*“).

4. Platz- und Gruppenzuteilung

Gruppenzuteilungen innerhalb eines Betriebes bespricht die Betriebsleiterin mit den Eltern. Unter Berücksichtigung des Wohls des Kindes und der betrieblichen Möglichkeiten entscheidet die Betriebsleiterin darüber abschliessend.

Regelmässige Präsenz an mindestens zwei Tagen pro Woche wird vorausgesetzt; für Schüler ab der 3. Klasse ist eine abweichende Regelung möglich. Die zugeteilten Tage sind verbindlich; es ist nicht möglich Wochentage abzutauschen. Die Buchung zusätzlicher Betreuungstage/-zeiten ist abhängig von der Verfügbarkeit von Plätzen und den betrieblichen Möglichkeiten.

5. Austritt, Übertritt und Änderung der Betreuungstage/-zeiten

Die Modalitäten bezüglich Austritt aus dem Chinderhuus Muur, Übertritt von der Krippe in den Hort resp. Mittagshort oder Änderung der Betreuungstage/-zeiten sind im *Betreuungsvertrag* geregelt.

6. Besuch und Absenzen / Ferien- und Feiertagsregelung

6.1 Öffnungszeiten Gemäss *Angebots- und Tarifliste*.

6.2 Bringen und Abholen von Krippen- und Hortkinder

Ab 7 Uhr sind unsere Türen in der Krippe und im Frühhort geöffnet; in den Horten ab 8 Uhr resp. 11.30 Uhr (Nutzung gemäss *Betreuungsvertrag*).

Zwischen 9 und 16.30 Uhr können keine Krippenkinder und in den Schulferien auch keine Hortkinder (mit Ausnahme der Späthortkinder) abgegeben resp. abgeholt werden. Ausnahmen sind nach Rücksprache mit der Betriebsleiterin möglich. So ermöglichen Sie den Kindern einen ruhigeren Tagesablauf sowie geplante Aktivitäten und Ausflüge.

Die Eltern werden gebeten spätestens um 18.15 Uhr in der Krippe / im Hort

einzutreffen, damit das Abholen der Kinder in Ruhe stattfinden kann. Wiederholtes Zuspätkommen wird der Geschäftsführerin gemeldet und kann zu Nachforderungen und/oder zum Ausschluss führen.

Wird ein Kind nicht von seinen Eltern sondern durch eine Drittperson abgeholt, muss die Gruppen- oder Betriebsleiterin im Voraus darüber informiert werden.

6.3 Meldepflicht bei Abwesenheiten / Stundenplanänderungen

Ferien oder längere Absenzen sind im Voraus möglichst frühzeitig mitzuteilen. Kann ein Kind aus irgendeinem Grund (auch Krankheit) das Chinderhuus Muur nicht besuchen oder tritt eine Stundenplanänderung ein, muss dies aus organisatorischen Gründen bis 8.00 Uhr im Betreuungsbetrieb gemeldet werden (in den Horten via Email oder Telefonbeantworter).

Benutzt ein Kind den Schulbus oder den Lotsendienst zwischen Chinderhuus Muur und Schule / Kindergarten werden die entsprechenden Schulbusfahrer oder Lotsen durch das Chinderhuus Muur informiert.

6.4 Betriebseinstellungen

Betriebsferien: zwischen Weihnachten und Neujahr sowie im Sommer während zwei Wochen (in der Regel 2. und 3. Schulferien-Woche).

Frühzeitige Schliessungen: am 24. Dezember um 14.00 Uhr
an den Tagen vor Karfreitag und Auffahrt um 16.00 Uhr.

Zusätzliche Schliessungen (tage- oder stundenweise) können unter Einhaltung einer 2-monatigen Anzeigefrist erklärt werden. Eine Kompensation ausgefallener Betreuungstage oder -stunden findet nicht statt, ebenso wenig wird eine Reduktion der Monatspauschale gewährt.

6.5 Einhalten der Chinderhuus-Regeln / Ausschluss

Die Haus- und Gruppenregeln sind einzuhalten. Die wichtigsten Regeln für Hort- und Mittagshortkinder sind in den entsprechenden Hausordnungen festgehalten und am Infobrett angeschlagen.

Kinder, welche mehrmals unentschuldig fernbleiben, deren soziales Verhalten untragbar geworden ist oder welche unter schwerwiegenden gesundheitlichen Problemen leiden, können jederzeit nach Kontaktaufnahme mit den Eltern, auf Antrag der Betriebsleiterin durch die Geschäftsführerin vorübergehend oder dauernd vom Chinderhuusbesuch ausgeschlossen werden.

7. Betreuung

Die Betreuung im Chinderhuus Muur erfolgt nach pädagogisch anerkannten Kriterien und beruht auf hiesigen Gepflogenheiten und Massstäben. Die Kinder werden von professionellen Erzieherinnen mit Unterstützung von Betreuerinnen und Auszubildenden betreut. Sie bieten den Kindern vielfältige und altersgerechte Anregungen und Erfahrungsmöglichkeiten gemäss unserem pädagogischen Konzept. Gerne geben unsere Betriebsleiterinnen Einblick in den Betreuungsalltag.

8. Persönliche Sachen und Haftpflicht

Jedes Kind bringt Hausschuhe mit; Krippen- und Hortkinder i.d.R. bis und mit Kindergarten auch Ersatzkleider. Für Schäden an oder Verlust von persönlichen Utensilien (Kleider, Schmuck, Spielsachen, Brillen etc.) übernimmt das

Chinderhuus keine Haftung. Es ist Sache der Eltern, ihr Kind gegen Unfall und Sachbeschädigung (Haftpflicht) zu versichern.

9. Verpflegung / Pflege

Die Kinder erhalten Frühstück bis 8.00 Uhr, Mittagessen und Zvieri. Das Mittagessen wird täglich von unseren Köchen frisch zubereitet. Für Zmorge und Zvieri sind die Gruppen verantwortlich. Auf eine gesunde, ausgewogene und kindergerechte Ernährung wird geachtet.

Spezialnahrung und spezielle Pflegeprodukte etc. (z.B. bei allergiegefährdeten Kindern) müssen die Eltern selber mitbringen (keine Tarif-Reduktion).

10. Krankheit und Unfall

Bei Krankheit und unfallbedingten wesentlichen Einschränkungen kann das Chinderhuus Muur in der Regel nicht besucht werden.

Bei plötzlicher Erkrankung oder Unfall im Chinderhuus Muur muss das betroffene Kind möglichst rasch abgeholt werden. Bei einem Notfall sind die Betriebsleiterin oder die Gruppenleiterinnen berechtigt, das Kind sofort in ärztliche Behandlung zu geben.

11. (Schul-) Wegverantwortung und Nichteintreffen von Kindern

Die Verantwortung für die Beaufsichtigung der Kinder auf dem Weg vom und zum Hort Chinderhuus Muur liegt bei den Eltern. Das Kennenlernen und Einüben des Schulweges durch die Eltern wird vorausgesetzt.

Der Hort verpflichtet sich, die Kinder rechtzeitig auf den Weg zu schicken (gemäss Fahrplan des Schulbusses oder ca. 10 Min. vor Schulbeginn, resp. frühestens um 13.15 Uhr für Schüler ab der 4. Klasse, so dass diese noch Gelegenheit zum Spiel auf dem Pausenplatz haben). Die Eltern teilen dem Hort mit, wenn das Kind ausnahmsweise oder regelmässig nicht in die Schule (sondern nach Hause) geschickt werden soll oder abgeholt wird.

Falls ein Kind nicht planmässig im Hort erscheint, werden die Eltern unverzüglich benachrichtigt. Die Eltern sind für eine allfällige Aktualisierung der Telefonnummer für Notfälle besorgt.

12. Zusammenarbeit mit den Eltern / Erziehungspartnerschaft

Regelmässig durchgeführte Elternabende, Einzelgespräche nach Bedarf, sowie Tür- und Angelgespräche sind wichtige Bestandteile für die erfolgreiche Zusammenarbeit und die Pflege der Erziehungspartnerschaft.

Grundsätzlich wird von einem gemeinsamen Sorgerecht der Eltern ausgegangen. Abgabe der Kinder und Auskunftserteilung erfolgt an beide Eltern beziehungsweise an den Elternteil vor Ort. Die Wohnadresse des Kindes ist massgebend für Briefpost; E-Mails werden an beide Eltern gesandt, sofern gültige Adressen vorhanden sind. Abweichende Regelungen sind von den Eltern schriftlich beizubringen.

Das vorliegende *Betreuungsreglement* als auch die *Angebots- und Tarifliste* sind integrierender Bestandteil des *Betreuungsvertrags*. Ergänzende Informationen und Verhaltensrichtlinien zu diesem Reglement sind in verschiedenen *Merkbältern* (wie z.B. zum Thema „Kranke Kinder“, „Läuse“ und „Zecken“) enthalten (siehe Downloads www.chinderhuus-muur.ch).